

Diese Fassung entspricht der in § 3 der Verordnung vom 14. December 1870, den Einfluß des Bundesstrafrechts auf Polizeisachen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1870, S. 373), bereits gebrauchten und hat daher auch die Zustimmung der Staatsregierung gefunden.

Sie wird sonach zur Annahme empfohlen.

Dresden, den 24. Januar 1873.

Die außerordentliche Deputation der ersten Kammer.

von König, Referent.

Hempel.

Bürgermeister Hennig.

Deumer.

von der Planitz.

Bürgermeister Martini.

Dr. Koch.